



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

13.05.2022

Nr. 35

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.  | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Slava Ibrahim, letzte bekannte Anschrift: 24594 Hohenwestedt, Lehrberg 29  | S. 394 |
| 2.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf   | S. 395 |
| 3.  | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 1 „Südliche Dorfstraße / nördlich Alter Bahndamm“ der Gemeinde Beldorf für das Gebiet nördlich der Bahnlinie, östlich der Bebauung der „Dorfstraße“ 39 und westlich der freien Landschaft und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung                                      | S. 396 |
| 4.  | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet „südlich Friedrichstraße, östlich Wilhelmstraße, nördlich Lindenstraße und westlich Apothekergang“ (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB | S. 397 |
| 5.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf   | S. 399 |
| 6.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt   | S. 400 |
| 7.  | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Planungen der Gemeinde Aukrug   | S. 401 |
| 8.  | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bendorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen  | S. 402 |
| 9.  | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek  | S. 403 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek  | S. 407 |

# Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Finanzbuchhaltung

## Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 116, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

**Slava Ibrahim**  
**letzte bekannte Anschrift: 24594 Hohenwestedt, Lehrberg 29**

### **Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personkonto 12/169999908207 vom 14.04.2022**

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 09.05.2022

Im Auftrag

gez.  
Rave



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 19.05.2022, um 19:30 Uhr,  
im Dörpshuus, Dorfstraße 24, 24594 Nindorf**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Kindertagesstättenleiterin
- 7 Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet westlich Mittelweg"
  - Aufhebung des Beschlusses in der GV vom 26.04.2022 zu dem geänderten Entwurf- und Auslegungsbeschluss
  - Entwurf- und Auslegungsbeschluss
- 8 Bau eines Heizkraftwerkes zur Nahwärmeversorgung
- 9 Straßenbaumaßnahmen
- 10 Kindertagesstättenangelegenheiten
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 12 Einwohnerfragestunde

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Rohwer  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
**für die Gemeinde Beldorf**

## **Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 1 „Südliche Dorfstraße / nördlich Alter Bahndamm“ der Gemeinde Beldorf für das Gebiet nördlich der Bahnlinie, östlich der Bebauung der „Dorfstraße“ 39 und westlich der freien Landschaft und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung**

Die Gemeindevertretung Beldorf hat in der Sitzung am 28.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 1 „Südliche Dorfstraße / nördlich Alter Bahndamm“ der Gemeinde Beldorf für das Gebiet nördlich der Bahnlinie, östlich der Bebauung der „Dorfstraße“ 39 und westlich der freien Landschaft und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **14.05.2022** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, einsehen; er liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Sprechstunden sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302 können die vorstehenden Unterlagen eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft erhalten werden. Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorstehenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Rahmen der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Hohenwestedt, den 13.05.2022

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
Im Auftrag  
gez. Janine Heitmann-Rohweder

# Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
für die Gemeinde Hohenwestedt**

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet „südlich Friedrichstraße, östlich Wilhelmstraße, nördlich Lindenstraße und westlich Apothekergang“ (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat für den Bebauungsplan Nr. 56 „Carrée Friedrichstraße / Wilhelmstraße / Lindenstraße / Apothekergang“ die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzung über den Bebauungsplans Nr. 56 "Carrée Friedrichstraße / Wilhelmstraße / Lindenstraße / Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt, festgesetzt durch Satzung vom 10.12.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Nr. 1 vom 03.01.2020 ist am 04. Januar 2020 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Carrée Friedrichstraße / Wilhelmstraße / Lindenstraße / Apothekergang“ für das Gebiet „südlich Friedrichstraße / westlich Wilhelmstraße / nördlich Lindenstraße / östlich Apothekergang“ wird nur im Text (Teil B) geändert. Alle Festsetzungen des Ursprungplanes bleiben unverändert gültig. Mit Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wird ein Festsetzungsmangel im Text (Teil B) behoben.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.03.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet „südlich Friedrichstraße, östlich Wilhelmstraße, nördlich Lindenstraße und westlich Apothekergang“ und die Begründung liegen in der Zeit vom.

**23. Mai 2022 bis 27. Juni 2022 (einschließlich)**

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, während der folgenden Sprechzeiten

|             |   |
|-------------|---|
| montags     | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr                           |
| dienstags   | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr                           |
| donnerstags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr |
| freitags    | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr                           |

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### **Planskizze des Gebiets der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Carré Friedrichstraße-Wilhelmstraße-Lindenstraße-Apothekergang“ der Gemeinde Hohenwestedt**



Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/kennenlernen-entdecken/bauen-wohnen/bauleitplanung/>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

**Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 BauGB abgesehen.**

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

**Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:**

- (1) Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt
- (2) Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 mit Stand vom 01.03.2022
- (3) Planzeichnung mit Teil A und dem textlichen Teil B

Hohenwestedt, den 13.05.2022

Amt Mittelholstein  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag  
gez. Lahrsen



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beldorf ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, dem 24.05.2022, um 20:00 Uhr,  
im Bürgerhaus 'Ole School', Dorfstraße 60, 25557 Beldorf**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Vertrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
- 7 Beteiligung an den Kosten für die Sanierung des ehem. Friedhofswärterhauses auf dem Friedhof in Hanerau-Hademarschen
- 8 Einnahme- und Ausgaberechnung 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Beldorf
- 9 Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2022 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Beldorf
- 10 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 11 Feuerwehrangelegenheiten:  
Schaffung von Löschwasserstellen im Gemeindegebiet
- 12 Sachstandsbericht Ortsentwicklungskonzept
- 13 Bau eines Mehrgenerationenhauses
- 14 Festlegung des Grundstückspreises für die Bauplätze in der Dorfstraße
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Grundstücksvergabe für das Baugebiet

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jens Beckmann  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beringstedt ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 23.05.2022, um 19:30 Uhr,  
im Versammlungsraum der Gemeinde, Schulberg 5, 25575 Beringstedt**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Berichte aus den Ausschüssen
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Wahl eines Mitgliedes für den Jugend- Kultur- und Sportausschuss
- 9 Reinigung von Einsatzschutzkleidung der Feuerwehr
- 10 Bericht über Haushaltsüberschreitung nach §82GO und die finanzielle Entwicklung
- 11 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Sönke Rohwer  
Bürgermeister





## Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bau und Planungen der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 23.05.2022, um 19:30 Uhr,  
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Antrag des FDP-Ortsverbandes Aukrug "Aukrug spart Energie"
- 8 Beitritt zur Klimaschutzagentur und Einstellung eines Klimaschutzmanagers  
- Antrag der AG "Aukrug soll CO<sup>2</sup> neutral werden"
- 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Bargfeld / Burkämpe"  
- Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens
- 10 Antrag des FDP-Ortsverbandes bezüglich der Instandsetzung der vorhandenen Radwege
- 11 Benennung einer Straße Wohnpark Alte Ziegelei
- 12 Sanierung Straße Ortsteil Bucken
- 13 Straßenbeleuchtung
- 14 Anfragen aus dem Ausschuss
- 15 Bauangelegenheiten
- 16 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Lutz von der Geest  
Ausschussvorsitzender

## Amtliche Bekanntmachung

# **Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Bendorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.03.2022 (GVOBl Schl.-Holst. S. 153) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bendorf vom 25.04.2022 diese Satzung erlassen.

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Bendorf über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 19.06.2012 wird mit Ablauf des 31.05.2022 aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bendorf, den 09.05.2022

gez. (L.S.)

Holger Ott  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 201) und des § 9 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 17. Dezember 2020 wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Wasbek vom 22. November 2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebühr für die Betreuung**

(1) Die monatliche Gebühr beträgt:

| <b>Über 3-Jährige</b> |          |
|-----------------------|----------|
| 8.00 bis 12.00 Uhr    | 113,20 € |
| 7.00 bis 7.30 Uhr     | 14,15 €  |
| 7.30 bis 8.00 Uhr     | 14,15 €  |
| 12.00 bis 13.00 Uhr   | 28,30 €  |
| 13.00 bis 14.00 Uhr   | 28,30 €  |
| 14.00 bis 15.00 Uhr   | 28,30 €  |
| 15.00 bis 16.00 Uhr   | 28,30 €  |
| 16.00 bis 17.00 Uhr   | 28,30 €  |
|                       |          |

| <b>Unter 3-Jährige</b> |          |
|------------------------|----------|
| 8.00 bis 12.00 Uhr     | 144,20 € |
| 7.00 bis 7.30 Uhr      | 18,02 €  |
| 7.30 bis 8.00 Uhr      | 18,02 €  |
| 12.00 bis 13.00 Uhr    | 36,05 €  |
| 13.00 bis 14.00 Uhr    | 36,05 €  |
| 14.00 bis 15.00 Uhr    | 36,05 €  |
| 15.00 bis 16.00 Uhr    | 36,05 €  |
| 16.00 bis 17.00 Uhr    | 36,05 €  |

(2) Eine tageweise Nutzung des Früh-, Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist auf Antrag möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

(3) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung ermäßigt.

### **§ 3**

#### **Gebühr für das Mittagessen**

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in beiden Kindertageseinrichtungen jeweils:

Für über 3-jährige Kinder

|              |         |
|--------------|---------|
| 5 Tage/Woche | 53,67 € |
| 4 Tage/Woche | 42,93 € |
| 3 Tage/Woche | 32,20 € |
| 2 Tage/Woche | 21,47 € |
| 1 Tag/Woche  | 10,73 € |

Für unter 3-jährige Kinder

|              |         |
|--------------|---------|
| 5 Tage/Woche | 33,54 € |
| 4 Tage/Woche | 26,83 € |
| 3 Tage/Woche | 20,13 € |
| 2 Tage/Woche | 13,42 € |
| 1 Tag/Woche  | 6,71 €  |

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für über 3-jährige Kinder oder 17,50 € für unter 3-jährige Kinder in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek bleiben unberücksichtigt.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes in einer der Kindertageseinrichtungen gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und am 1. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (2) Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats oder werden Ergänzungs- und Randzeiten gem. § 4 Abs. 3 der Satzung im laufenden Monat hinzugebucht, sind die Gebühren nach § 2 Abs. 1 entsprechend anteilig zu zahlen. Bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.
- (3) Die Gebühren für die Betreuung in einer der Kindertageseinrichtungen sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Während der Schließzeiten sind die Gebühren weiter zu entrichten.
- (5) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

## **§ 5 Stundung, Erlass**

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass des Schulverbandes Wasbek Anwendung.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a. der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b. der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c. wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Der Schulverband Wasbek ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkom-

mensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Der Schulverband Wasbek ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch den Schulverband Wasbek ist zulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 17.12.2020 außer Kraft.

Wasbek, den 02.05.2022

gez. (L.S.)

Karl-Heinz Rohloff  
(Schulverbandsvorsteher)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 07. September 2020 (GVObI. Schl.-Holst. S. 514) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVObI. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Wasbek vom 22. November 2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Zuständigkeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden verantwortlich vom Schulverband Wasbek gemäß des Kindertagesförderungsgesetz (KitaG) betrieben und tragen die Bezeichnungen „Kindertageseinrichtung Wasbek“ und „Kindertageseinrichtung Padenstedt“. Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen führt der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek.
- (2) Der Kindergartenausschuss ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Verbandsversammlung des Schulverbandes Wasbek zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge der Schulverbandsversammlung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung haben mit Genehmigung der Schulverbandsversammlung der Kindergartenausschuss und die Leitung der Kindertageseinrichtungen durchzuführen.

### **§ 2 Angebot und Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
  - in den Kindergartengruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3),
  - in den Krippengruppen Kinder unter 3 Jahren (U3),
  - in den altersgemischten Gruppen Kinder unter 3 Jahren und Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- (2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt oder Wasbek hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Kinder aus den Gemeinden Ehndorf, Arpsdorf und Padenstedt werden vorrangig in der Kindertageseinrichtung Padenstedt aufgenommen. Der Wunsch aufgrund des Wohnortes für die Auf-

nahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung soll berücksichtigt werden. Bei Engpässen entscheidet der Träger.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze.

(4) Die Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Kita-Datenbank oder in der Kindertageseinrichtung. Vorrang für die Platzvergabe haben:

- Kinder, die zum Ende der Kindergartenjahres schulpflichtig werden;
- Kinder, die die Voraussetzungen des § 24 Satz 1 SGB VIII erfüllen und deren Erziehungsberechtigte einen Bedarf wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium oder Teilnahme an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nachweisen können. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
- Kinder, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellt. Über die Härtefälle entscheidet der Vorstandsvorsteher.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 3 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

### **§ 3**

#### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtungen**

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, altersgemischte Gruppe, Kindergartengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtungen ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtungen gefördert wurden.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

|                         |                    |
|-------------------------|--------------------|
| Kindergartengruppen     | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| altersgemischte Gruppen | 8.00 bis 12.00 Uhr |
| Krippen                 | 8.00 bis 12.00 Uhr |



(2) Soweit Bedarf besteht und mindestens die Hälfte der Plätze der jeweiligen Gruppenart gem. § 25 KiTaG belegt sind und die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung es zulassen, werden über § 4 Abs. 1 hinaus folgende Ergänzungs- und Randzeitengruppen angeboten:

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| Frühdienst           | 7.00 bis 7.30 Uhr   |
| Frühdienst           | 7.30 bis 8.00 Uhr   |
| Spätdienst           | 12.00 bis 13.00 Uhr |
| Erweiterte Betreuung | 13.00 bis 14.00 Uhr |
| Erweiterte Betreuung | 14.00 bis 15.00 Uhr |
| Erweiterte Betreuung | 15.00 bis 16.00 Uhr |
| Erweiterte Betreuung | 16.00 bis 17.00 Uhr |

Die erweiterte Betreuung für unter 3-Jährige wird in der Regel nur bis 15.00 Uhr angeboten. Sofern eine Betreuung über 15.00 Uhr hinaus gewünscht wird, ist ein Antrag zu stellen, der im Einzelfall vom Verbandsvorsteher entschieden wird.

(3) Ergänzungs- und Randzeiten gem. Abs. 2 können grundsätzlich nur zum 1. des Folgemonats hinzugebucht werden. In dringenden Fällen können sie auch im laufenden Monat hinzugebucht werden. Ob ein dringender Fall vorliegt, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Die angemeldeten Zeiten gemäß Abs. 2 gelten grundsätzlich verbindlich bis zum Ende des Kindergartenjahres. In begründeten Fällen können Erziehungsberechtigte Ergänzungs- und Randzeiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(5) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der Erweiterten Betreuung ist nur in Härtefällen nach Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

(6) Die Kindertageseinrichtungen sind vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden zwischen den Einrichtungen in Padenstedt und Wasbek abgesprochen, so dass in den Einrichtungen zumindest für die Hauptschließzeiten einheitliche Schließzeiten entstehen. Die Schließzeiten werden bis zum 31.10. d.J. für das kommende Kalenderjahr bekannt gegeben.

(7) Werden die Kindertageseinrichtungen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

(8) Bei Schließung der Kindertageseinrichtungen aus anderen Gründen (z.B. Ausflug) wird eine Notgruppe im Rahmen der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung eingerichtet, wenn mindestens 10 Plätze belegt werden (U3-Kinder zählen doppelt).

(9) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Schulverbandvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
  - a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
  - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
  - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
  - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
  - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
  - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

## **§ 6**

### **Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Der regelmäßige Besuch der jeweiligen Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kindern, die über 12.00 Uhr hinaus in der jeweiligen Einrichtung verbleiben, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs einer der Einrichtungen wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der jeweiligen Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(5) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.

(6) Mit der Leitung der Einrichtungen ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

## **§ 7**

### **Gesundheitsvorsorge**

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die jeweilige Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann jederzeit die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

## **§ 8**

### **Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Kindertageseinrichtungen Wasbek und Padenstedt.

## **§ 9**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

## **§ 10**

### **Informationen**

Den Eltern ist bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie ist gegen eine Gebühr in den Kindertageseinrichtungen erhältlich.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Wasbek vom 17.12.2020 außer Kraft.

Wasbek, den 02.05.2022

gez. (L.S.)

Karl-Heinz Rohloff  
(Schulverbandsvorsteher)